

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 14. Mai 2014**



Anwesend: Daniel Hilti
Markus Beck
Markus Falk
Arnold Frick
Nikolaus Frick
Walter Frick
Wally Frommelt
Manuela Haldner-Schierscher
Hubert Hilti
Christoph Lingg
Karin Rüdissler-Quaderer
Rudolf Wachter
Christoph Wenaweser

Entschuldigt: -

Beratend: Edi Risch, Gemeindebauverwaltung, zu Trakt. Nr. 102

Zeit: 17.00 - 18.30 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer Rathaus

Sitzungs-Nr. 7

Behandelte
Geschäfte: 95 - 107

Protokoll: Uwe Richter

95 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 16. April 2014

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende, Arnold Frick wegen Abwesenheit am 16. April 2014 im
Ausstand)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 16. April 2014 wird genehmigt.

96 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes

Ausgangslage

Nachstehende Person macht Gebrauch von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

Name und Adresse:	Geburtsdatum/-ort:	Bürger/in von:	in Schaan wohnhaf seit:
Lampert-Steiger Melanie Im Rossfeld 34, Schaan	11.05.1972 / Grabs	Triesenberg	1998

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Antrag

Die Antragstellerin wird in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufgenommen.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

97 Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Aurora Ademi, Birkenweg 14, 9494 Schaan
- Legjenda Ademi, Birkenweg 14, 9494 Schaan
- Claudia Tinner und ihre Kinder Joel und Ramon, Im Pardiell 49, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

98 Personal: Aufsicht domus (10 - 15 %, Stundenlohn)

Beschluss

Cornelia Hofer, Schulgass 2, 9494 Schaan, wird als Aufsichtsperson für das domus angestellt.

99 Personal: Reinigung SAL (60 %, Stundenlohn)

Beschluss

Hatice Can, Essanestrasse 20, 9492 Eschen, wird als Mitarbeiterin Reinigung SAL angestellt.

100 Alpsanierungsbeitrag 2014 für die Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg

Ausgangslage

Der Gemeinderat bewilligt seit 1984 regelmässig Beiträge zur Alpsanierung auf mechanischer Grundlage. Ausgelöst wurde der erste Beschluss, den Alpgenossenschaften zu helfen, weil 1984 das Forst- und Landwirtschaftsamt mit chemischen Mitteln das Unkraut bekämpfen wollten. Der Gemeinderat stellte sich jedoch auf den Standpunkt, in den Alpen auf keinen Fall Gifte einzusetzen.

Da die chemische Bekämpfung des Unkrautes bedeutend billiger für die Gemeinde zu stehen gekommen wäre (ca. die Hälfte), hat der Gemeinderat grundsätzlich beschlossen, die Kosten für die mechanische Sanierung der Alpen zu übernehmen. Diese Arbeiten wurden und werden von einer kleinen Personengruppe unter der Leitung einer Aufsicht ausgeführt. Daneben sind regelmässig Vereine, Jugendliche und andere Helfer auf unseren Alpen tätig, um dringende Sanierungsarbeiten auszuführen. Die Entschädigung dieser Personen wird aus den Gemeindebeiträgen finanziert.

Mit Schreiben vom 08. April 2014 ersuchen die Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg die Gemeinde Schaan um Bewilligung eines Sanierungsbeitrages für das Jahr 2014 von je CHF 40'000.--.

Antrag

Genehmigung eines Kredites von CHF 80'000.-- als Alpsanierungsbeitrag 2014 an die beiden Schaaner Alpgenossenschaften mit der folgenden Kreditteilung_

- Alpgenossenschaft Gritsch CHF 40'000.--
- Alpgenossenschaft Guschg CHF 40'000.--

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

102 Zonenplanrevision Undera Forst / Vorprüfung Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäss Art. 11, SUP Gesetz

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 27. November 2013, Trakt. Nr. 231, hat der Gemeinderat in Zusammenhang mit dem neuen Feuerwehrdepotstandort den Beschluss gefasst, für das südliche Teilgebiet Undera Forst der gemäss Richtplan der Ortsplanung definierten Gewerbezone 2 das notwendige Umzonierungsverfahren einzuleiten.

Die Abklärungen bei den Landesbehörden haben ergeben, dass vorgängig des eigentlichen Umzonierungsverfahrens eine Vorprüfung betreffend die Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäss Art. 11, SUP Gesetz durchzuführen ist.

In der Folge wurde die SUP-Vorprüfung durchgeführt; diese hat ergeben, dass keine eigentliche SUP durchzuführen ist. Die Vorprüfung wurde dem Amt für Umwelt und dem Amt für Bau und Infrastruktur zur Stellungnahme unterbreitet. Beide Ämter kommen ebenfalls zum Ergebnis, dass keine SUP durchgeführt werden muss.

• SUP-Vorprüfung der Zonenplanrevision Undera Forst vom 20.02.2014

Präambel

Die Gemeinde Schaan plant im Gebiet Forst die Einzonierung von Gewerbezone 2-Flächen. Aufgrund von Art. 5 des Gesetzes über die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist für diese geringfügige Änderung der Nutzung eines kleinen Gebietes auf Gemeindeebene eine Vorprüfung nach Art 6 SUP durchzuführen. Ergibt diese, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, ist eine SUP durchzuführen.

Die Industriezone im Gebiet Forst oberhalb der Feldkircher Strasse wurde im Zonenplan vom 4. Mai 1961 (Reg. Genehmigung) erstmals ausgeschieden. Im Rahmen der Zonenplanrevision von 1974 (RB 62 252/40(81)) wurde zusätzlich eine Fläche von ca. 27'400 m² unterhalb der Feldkircher Strasse zur Industriezone.

Aufgrund des absehbaren Bedarfs an zusätzlichen Gewerbezone 2-Flächen wurde im Jahre 2008 im rechtskräftigen Richtplan der Ortsplanung die verbleibenden Flächen unterhalb der Feldkircher Strasse bis zur Bahnlinie und dem Trasse des Industriezubringers als Gewerbezone 2 vorgesehen.

In Hinblick auf Neubauvorhaben unterhalb der Feldkircher Strasse hat die Gemeinde gleichzeitig einen generellen Überbauungs- und Verkehrsrichtplan für die Gewerbezone „Forst“ erlassen, der mit RA 2008/2789-3031 am 27.11.2008 rechtskräftig wurde.

Nachdem zwischenzeitlich die Gewerbezone 2 im alten Riet bis auf einen kleinen, in Privatbesitz befindlichen Teil flächendeckend bebaut ist bzw. kurzfristig noch die letzten freien Flächen bebaut werden, wird die neue Einzonierung von weiteren Gewerbezone 2-Flächen im Gebiet Forst erforderlich, um den Raumbedarf von Industrie und Gewerbe abdecken zu können.

Die geplante Umzonierung umfasst eine Fläche von ca. 39'400 m². Davon sind rund 15'500 m² oder 39.4 % für bestockte Grünstreifen (zur Gliederung der Landschaft, Sicht- und Windschutz) vorgesehen, sodass ca. 23'900 m² als nutzbare Nettobaulandfläche verbleiben.

Die neue Zonenfläche zwischen der Feldkircher Strasse und oberen neuen Industriestrasse dient als Aussenfläche und Erweiterungspotential für das in Bau befindliche Technische Zentrum der Hilti AG und ist auch in deren Besitz. Dasselbe gilt für die nördliche neue Zonenfläche zwischen den beiden neuen Erschliessungsstrassen.

Die südliche neue Zone zwischen der oberen und unteren Industrieerschliessungsstrasse ist in Besitz der Gemeinde. Im südlichen Bereich besteht ein Eigenbedarf für das neue Feuerwehrdepot sowie eine Reserve für einen möglichen mittelfristigen Neubau für den Gemeindewerkhof und das Wasserwerk. Hierfür werden ca. 6'500 m² Nettobaulandfläche erforderlich werden. Die restliche Fläche wie auch die bereits 1974/1981 einzonierte Fläche von zusammen ca. 11'800 m² Nettobaulandfläche wird im Baurecht für Gewerbe- und Industriebetriebe ausgegeben werden, wobei aufgrund der verfügbaren Nettobaulandfläche nur eher kleinere Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden können.

Der Perimeter des Richtplans der Ortsplanung wie auch des generellen Überbauungs- und Verkehrsrichtplans umfasst im nordwestlichen Bereich noch eine Fläche von ca. 41'000 m², die erst nach Bedarf in einer weiteren Etappe zu Gewerbezone 2 umzoniert wird. Die Fläche steht zum grössten Teil in Besitz der Fa. Hilti AG.

Die geplante Einzonierung entspricht dem Landesrichtplan bzw. der Richtplanaufgabe (Siedlung Nr. 5.2) „Für Arbeitsplätze in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ist ein auf die angestrebte räumliche Entwicklung angepasstes Angebot an Bauland sicherzustellen“.

Die nachstehende Prüfung, ob die Änderung des Zonenplanes möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, lehnt sich an das Handbuch zur SUP in Liechtenstein.

Fragestellung

- 1.1 *Setzt der Plan in erheblichem Ausmass den Rahmen für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Grösse und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen?*

Antwort: Nein

Der Zonenplan setzt in normalem Ausmass den Rahmen für eine Gewerbezone fest. Die Einzonierung stellt eine Erweiterung einer bestehenden Gewerbezone um ca. 8.3 % bzw. 5 % der Nettobaulandfläche der bestehenden Gewerbezone 2-Flächen der Gemeinde Schaan dar. Bezogen auf die Bauzonenfläche von ca. 268 ha der Gemeinde Schaan ergibt dies eine Erweiterung um ca. 1.5 %.

Die Erweiterung der Gewerbezone findet an einem seit über 50 Jahren hierzu genutzten Standort statt, der direkt am Hauptstrassennetz liegt und durch Bus- und Schnellbahnhaltstellen über eine vorbildliche Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr verfügt. Die Art der Tätigkeit ist in den Zonenvorschriften festgelegt und entspricht weitgehend jener der angrenzenden bestehenden Gewerbezone 2. Durch die Aufteilung der Flächen, den Besitzstand bzw. den bestehenden Bedarf (Gemeinde Schaan und Fa. Hilti AG) sind auf dem zur Vergabe im Baurecht verbleibenden Flächen nur noch kleinere Betriebsanlagen möglich.

Insofern kann die Frage, ob diese Zonenerweiterung in erheblichem Ausmass den Rahmen für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art und Grösse etc. setzt, verneint werden. Es handelt sich um die Fortführung der in der Gewerbezone 2 üblichen

Tätigkeiten von kleineren und grösseren Betrieben, nachdem die Gewerbezone 2 im alten Riet keine Kapazität mehr aufweist.

Von den neu einzonierten Flächen in Gemeindebesitz werden ca. 6'500 m² für das Feuerwehrdepot sowie Werkhof und Wasserwerk erforderlich werden. Die verbleibende neue und bereits bestehende für Baurechtsvergaben verfügbare Zonenfläche von ca. 11'800 m² wird nach üblichen Annahmen bei einem Vollausbau ca. 150 Arbeitsplätze erwarten lassen. Durch die erwähnte Besitzstruktur wie auch die Tatsache, dass das Gebiet „Forst“ nicht an andere Gewerbezone grenzt, ist die Errichtung eines UVP-pflichtigen Parkhauses auf der Gemeindefläche auszuschliessen.

1.2 *Beeinflusst der Plan andere Pläne und Programme – einschliesslich solcher in der Planungs- und Programmhierarchie – in erheblichem Ausmass?*

Antwort: Nein

Der Zonenplan sowie die gegenständliche Änderung waren bereits Inhalt des Richtplans der Gemeinde Schaan. Der gegenständliche Plan hat als Anpassung eines Zonenplans die Erweiterung der Gewerbezone 2 zu Lasten vom Übrigen Gemeindegebiet zum Gegenstand. Der in der Planungshierarchie dem Zonenplan überstellte Richtplan der Ortsplanung sieht diese Nutzung bereits seit 2008 vor.

Im 2008 wurde zudem ein genereller Überbauungs- und Verkehrsrichtplan für die Erschliessung, Bebauung und landschaftliche Eingliederung für den Vollausbau dieses Gewerbegebietes erlassen, der nun in einer weiteren Etappe eigentümergebunden umgesetzt werden soll.

Das gegenständliche Gebiet Forst ist im Landesrichtplan als Siedlungsgebiet dargestellt. Auch wird das gegenständliche Gebiet „Forst“ im Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein als „Arbeitsplatzschwerpunkt“ aufgeführt.

Durch die geplante Einzonierung ergibt sich somit kein Konflikt mit Planung von Gemeinde, Land und Region sondern eine konsequente Umsetzung verschiedener rechtskräftiger Planungsvorgaben.

1.3 *Hat der Plan erhebliche Bedeutung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere in Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung?*

Antwort: Nein

Die Fläche der gegenständlichen Umzonierung ergibt aufgrund des Bestandes wie auch der geplanten künftigen Nutzung keine erhebliche Bedeutung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen. Andererseits stellt das Gebiet als Arbeitsplatzschwerpunkt eine wesentliche Förderung zur nachhaltigen Entwicklung dar.

„Um einen möglichst grossen Anteil des Pendlerverkehrs mit der ÖV abwickeln zu können, wird das zukünftige Arbeitsplatzwachstum auf Standorte um die Bahnhöfe der FL-ACH konzentriert“ (Zitat aus Agglomerations-Programm Werdenberg-Liechtenstein). Das Gebiet verfügt heute über eine Haltestelle für den Regionalzug wie auch die geplante S-Bahn. Zudem besteht an der Feldkircher Strasse eine Bushaltestelle mit einem recht attraktiven Fahrplan.

1.4 *Sind die für den Plan relevanten Umweltprobleme erheblich?*

Antwort: Nein

Die neu geschaffenen Gewerbeflächen lassen keine Umweltprobleme erwarten. Einerseits sind die für einen erheblichen Teil dieser neuen Zonenfläche bereits bekannten Nutzung (Feuerwehrdepot und Aussenanlagen bzw. Erweiterungsfläche für das Technische Zentrum der Hilti AG) nicht mit wesentlichen Emissionen verbunden.

Die verbleibende Fläche wird von der Gemeinde Schaan im Baurecht an Betriebe vergeben, die einerseits den Zonenbestimmungen entsprechen und zudem keinen Konflikt mit bereits vorhandenen Betrieben wie auch der Umwelt erwarten lassen.

1.5 *Ist der Plan für die Durchführung der geltenden Umweltvorschriften von erheblicher Bedeutung (z.B. Pläne betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz)?*

Antwort: Nein

Da die Nutzung eines erheblichen Teils der neuen Gewerbezone 2-Flächen bereits bekannt und die Gemeinde im Rahmen der Baurechtsvergaben für die verbleibenden Zonenflächen die Möglichkeit zur Steuerung der künftigen Nutzungen hat, wird diese Umzonierung keine erhebliche Bedeutung für die Durchführung der geltenden Umweltvorschriften erhalten. Das Gebiet verfügt über einen Anschluss an die Kanalisationsanlage; zudem geht der generelle Richtplan wie auch die Zonenvorschriften von einer Betriebs-tätigkeit in Gebäuden und nicht von grossen Aussenanlagen aus.

Insbesondere sind auf den gegenständlichen neuen Zonenflächen weder Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft noch solche vorgesehen, die zu Konflikten mit dem Gewässerschutz führen können.

1.6 *Hat der Plan voraussichtlich Auswirkungen, die wahrscheinlich auftreten, die länger dauern, die häufig auftreten oder die unumkehrbar sind?*

Antwort: Nein

Durch diese Erweiterung einer bestehenden Gewerbezone 2 und deren Bebauung und Nutzung ergeben sich weder Eingriffe in die Topographie, die zu Naturgefährdungen (Steinschlag, Rutschung, Hochwasser etc.) noch Emissionen, die zu effektiven „Auswirkungen“ führen können. Insofern sind durch Einzonierung und zonenkonforme Bebauung der gegenständlichen Flächen keine Auswirkungen in Form von Emissionen, Veränderungen von Natur und Landschaft oder gar Naturgefährdungen zu erwarten.

1.7 *Hat der Plan voraussichtlich kumulative Aufwirkungen (= Summenwirkungen, d.h. verschiedene Auswirkungen in einem Raum oder auf ein Schutzgut)?*

Antwort: Nein

Aufgrund der bisherigen Gewerbezone sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder ein Schutzgut bekannt. Die Wahrscheinlichkeit, dass in der neuen Gewerbezone emissionsrelevante Betriebe angesiedelt werden ist sehr gering. Daher sind keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die optimale Anbindung der Gewerbezone an den ÖV können auch die Auswirkungen durch den Verkehr gering gehalten werden.

Die geplante Nutzung der neuen Gewerbezone 2-Flächen entspricht weitgehend der bisherigen Nutzung in der bereits bestehenden Gewerbezone 2. Dort haben sich in den letzten Jahrzehnten auch keine kumulativen Auswirkungen für die Umwelt ergeben. Insbesondere ergibt sich durch die Einzonierung keine relevante Einschränkung der biologischen Vielfalt. Durch die vorgesehenen Grüngürtel werden Trittsteine im ökologischen Gesamtsystem als Übergang zwischen Riet und Wald geschaffen.

Auch sind keine abträglichen Folgen für die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft und klimatische Faktoren zu erwarten. Sachwerte, das kulturelle Erbe einschliesslich architektonisch wertvoller Bauten und archäologische Funde befinden sich keine im gegenständlichen Gebiet. Die ursprüngliche Landschaft im betreffenden Bereich wurde in den letzten 50 Jahrzehnten verändert und durch die erwähnten Massnahmen wieder in den landschaftlichen „Grossraum“ eingegliedert.

1.8 *Hat der Plan voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen?*

Antwort: Nein

Durch die ziemlich zentrale Lage des gegenständlichen Gebiets (Distanz von 2.7 km bis zur Schweizer Landesgrenze (Rhein), ca. 3.8 km (Saminatal) bzw. 5.5 km bis Schaanwald/Tisis bis zur österreichischen Landesgrenze) kann nicht von grenzüberschreitenden Auswirkungen ausgegangen werden.

1.9 *Verursacht der Plan voraussichtlich Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen)?*

Antwort: Nein

Die geplante Erweiterung der Gewerbezone lässt analog der bereits bestehenden Gewerbezone 2 keine Risiken erwarten. Wie bereits erwähnt, ist die Nutzung eines erheblichen Teils der neuen Gewerbezone 2-Fläche bekannt und liegt innerhalb der vorgegebenen Empfindlichkeitsstufe.

Für die verbleibenden Flächen hat die Gemeinde im Rahmen der Baurechtsvergaben die Möglichkeit der Steuerung der künftigen Nutzung. Da das Gewerbegebiet „Forst“ bereits zu einem erheblichen Teil bebaut ist, ist es ein Anliegen der Gemeinde, durch Auswahl der möglichen Betriebsansiedlung Konflikte hinsichtlich Emission etc. mit bestehenden Betrieben zu vermeiden. Zudem ist zu erwähnen, dass das Gewerbegebiet Forst nicht an Wohnsiedlungen grenzt (Distanz bis zur nächsten Wohnzone ca. 450 m).

1.10 *Hat der Plan Auswirkungen in erheblichem Umfang oder in erheblicher, räumlicher Ausdehnung (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen)?*

Antwort: Nein

Die Nutzung eines erheblichen Teils der neuen Gewerbezone 2-Flächen ist bekannt und emissionsarm. Die Nutzung der verbleibenden neuen Gewerbezone 2-Flächen kann die Gemeinde im Rahmen der Baurechtsvergabe für Betriebsansiedlungen steuern, sodass gewährleistet ist, dass die künftigen Nutzungen insgesamt weder Auswirkungen in erheblichem Umfang noch in erheblicher räumlicher Ausdehnung haben. Dies gilt hinsichtlich Emissionen, der Erscheinung im Orts- und Landschaftsbild wie auch dank der sehr guten Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel hinsichtlich des Aufkommens von motorisiertem Individualverkehr.

1.11 *Ist das betroffene Gebiet von besonderer Bedeutung oder Sensibilität aufgrund*

- a) *- besonderer natürlicher Merkmale oder des kulturellen Erbes*
- b) *- der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte*
- c) *- Intensive Bodennutzung?*

Antwort: Nein

zu a):

Das Gewerbegebiet Forst wird seit über 50 Jahren für industrielle Zwecke genutzt. Die einzonierten, nicht bebauten Flächen unterhalb der Feldkircher Strasse, wie auch die neu im Rahmen des Richtplans zur Ortsplanung wie auch der generellen Richtplanung für die Gewerbezone „Forst“ schrittweise zusätzlich einzonierten Flächen werden seit Jahrzehnten teilweise auch als Sportplatz, Parkplatz, Aushubdeponie wie auch für Lagerzwecke genutzt. Es werden insofern weder Naturwerte noch ein Landschaftsbild durch die geplante Erweiterung der Gewerbezone 2 zerstört.

zu b)

Wie bereits mehrfach aufgeführt, ist die Nutzung eines erheblichen Teils der neuen Gewerbezone 2-Flächen bekannt und entspricht der vorgegebenen Empfindlichkeitsstufe. Die Nutzung der verbleibenden, neuen Gewerbezone 2-Flächen kann die Gemeinde im Rahmen der Baurechtsvergaben für die Ansiedlung neuer Betriebsstätten steuern, wobei die Gemeinde dabei den bereits vorhandenen, emissionsarmen Betrieb vermeiden will. Es ist somit weder eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen noch von Grenzwerten zu erwarten.

zu c)

Der Boden wird in dieser Zone zum Teil im Sinne der Landschaftspflege als Weidefläche genutzt. Geplant ist eine eher dichte, bodensparende Bebauung der hierfür vorgesehenen Flächen. Ergänzend werden jedoch ca. 39.4 % der neuen Gewerbezone 2-Flächen als bestockte Grünzonenflächen ausgebildet, die durch die landschaftsgliedernde Wirkung wie auch den Sichtschutz zu einer guten Integration der künftigen Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild beitragen. Die Grünflächen haben zudem neben der Versickerung von Meteorwasser als „Trittsteine“ für Vögel- und Kleingetier zwischen Wald und Riet eine ökologische Funktion.

1.12 *Hat der Plan Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist?*

Antwort: Nein

Das Gewerbegebiet Forst ist landschaftlich gut integriert. Weder das Gebiet der zur Zonierung anstehenden Flächen steht unter Natur- oder Landschaftsschutz, noch wird dieses Gebiet in den einschlägigen Inventaren aufgeführt.

Ergebnis der Prüfung:

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung des Zonenplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine SUP durchzuführen ist.

Die Veröffentlichung des Ergebnisses erfolgt durch Kundmachung auf der Gemeinde-Website.

• **Stellungnahme Amt für Bau u. Infrastruktur – Fachbereich Ortsplanung vom 09.04.2014**

1) Gegenstand der Stellungnahme bilden folgende Unterlagen:

- Gemeinde Schaan Zonenplanrevision Unera Forst, Standort Feuerwehrdepot, Entwurf 2014
- SUP- Vorprüfung, Fragebeantwortung 1.1 – 1.12
- Genereller Überbauungs- und Verkehrsrichtplan für die Gewerbezone 2 Unera Forst 2008

2) Das Anliegen der Gemeinde – SUP Vorprüfung der Zonenplanrevision Unera Forst / Standort Feuerwehr 2014

Die Gemeinde Schaan beabsichtigt zwischen Landstrasse, Industriezubringer und Eisenbahntrasse 39.4900m² von „Übriges Gemeindegebiet“ in Gewerbezone 2 umzuzonen. Hierbei folgt sie dem 2008 bereits genehmigten generellen Überbauungs- und Verkehrsrichtplan für die Gewerbezone 2 „Unera Forst“. Es handelt sich bei gegenständlichem Antrag nicht um die komplette Ausschöpfung der im Richtplan vorgesehenen Bauflächen. Da bei den künftigen Bauzonenflächen wesentliche öffentliche Funktionen wie Feuerwehrdepot, Wasserwerk und Gemeindewerkhof untergebracht werden, sowie 15.500m² als Grüngürtel und Sichtschutz in Randbereichen der Bahn- und Strasseninfrastruktur verwendet werden, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies bestätigt ebenfalls die Präambel und Fragebeantwortung. Die Schaffung von max. 150 Arbeitsplätzen lässt ein übermässiges Verkehrsaufkommen nicht erwarten.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob im Sinne der Nachhaltigkeit und des Landesrichtplanes mit Stand 3-2011, gemäss Kap. 5.1 (Verankerung des Grundsatzes der Flächenkompensation,

Festlegung von Rahmenbedingungen für Bauzonenerweiterungen, die über das Mass des vorgegebenen Siedlungsgebietes hinausgehen) zum tatsächlichen Einzonierungsgesuch nicht auch noch allfällige Nachnutzungen für den gegenwärtigen Standort des Gemeindewerkhofs, bzw. Rahmenbedingungen für eine Nachnutzung freierwerdender Flächen festgelegt werden sollen.

3) Fazit und weitere Vorgangsweise:

Gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Strategische Umweltprüfung aus dem Jahr 2007 ist die ABI-Ortsplanung mit der zur Verfügung gestellten Liste der Vorprüfung samt Fragebeantwortung einverstanden. Diese ist mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Plänen nachvollziehbar. Der Fachbereich Ortsplanung sieht keinen Grund, eine SUP durchführen zu müssen.

Die ABI-Ortsplanung hofft mit dieser Stellungnahme zielführende Hinweise unter geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen geleistet zu haben. Wir bitten, diese Anmerkungen zu berücksichtigen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

• Stellungnahme Amt für Umwelt vom 22.04.2014

Mit Schreiben vom 31.03.2014 wurde das Amt für Umwelt (AU) von der Gemeinde Schaan aufgefordert gemäss dem Gesetz über die Strategische Umweltprüfung (SUPG) eine Stellungnahme zur vorgesehenen Teilumzonierung "Undera Forst" und den Entwurf der SUP-Vorprüfung abzugeben. Das Amt für Umwelt bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchte folgendes festhalten:

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die gegenständliche Stellungnahme nur auf die SUP-Vorprüfung bezieht. Weitergehende, fachspezifische Anmerkungen zur Zonenplanrevision (u.a. Gewässerraum) sowie die Prüfung der Notwendigkeit eines Eingriffsverfahrens erfolgen im Rahmen des zonenrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das AU hat die von der Gemeinde Schaan durchgeführte Vorprüfung betreffend die Umweltauswirkungen der geplanten Zonenplanrevision geprüft. Die Vorprüfung wurde gemäss der im SUP-Handbuch vorgeschlagenen Checkliste durchgeführt und ist vollständig und nachvollziehbar dargestellt.

Das AU kann den Äusserungen der Gemeinde folgen und kommt daher ebenfalls zum Schluss, dass die geplante Zonenplanrevision voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Daher ist aus unserer Sicht für die Zonenplanrevision "Undera Forst" die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nicht erforderlich.

Weiteres Vorgehen:

Gemäss Art. 6 Abs. 2 hat die Gemeinde Schaan (als die für die Vorprüfung zuständige Behörde) nach Eingang der Stellungnahmen darüber zu entscheiden, ob eine SUP durchgeführt wird oder nicht. Gegen diese Entscheidung der Gemeinde ist im SUPG keine Beschwerdemöglichkeit vorgesehen.

Die Öffentlichkeit ist über diese Entscheidung zu informieren. Bei der Entscheidung, keine Umweltprüfung durchzuführen, sind die Gründe (in diesem Falle das Ergebnis der Vorprüfung und die eingeholten Stellungnahmen) anzugeben.

Die Einzelheiten der Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmt die Gemeinde Schaan nach Massgabe der besonderen Merkmale des Plans oder Programms (Art. 12 Abs. 2 SUPG). Wir empfehlen die Entscheidung, die Vorprüfung sowie die eingeholten Stellungnahmen wenigstens auf der Gemeinde-Website zu veröffentlichen.

Dem Antrag liegt bei:

- SUP-Vorprüfung 20.02.2014 (Bauverwaltung)
- Stellungnahme ABI 09.04.2014
- Stellungnahme AFU 22.04.2014

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst, dass auf Grund der SUP-Vorprüfung und der Stellungnahme des Amtes für Bau und Infrastruktur vom 09.04.2014 und des Amtes für Umwelt vom 22.04.2014 keine SUP für die Zonenplanrevision Undera Forst durchzuführen ist.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von Edi Risch, Gemeindebauverwaltung, näher informiert. Dabei werden folgende Punkte erwähnt:

Um das Gebiet soll ein Grüngürtel erstellt werden, um es nicht komplett zu verbauen. Dieser beinhaltet v.a. den Bahndamm, der baulich nicht bzw. nur mit hohem Aufwand genutzt werden könnte. Der Grünbereich soll nicht nur aus ökologischen Gründen erstellt werden, sondern z.B. auch als Aufenthaltsbereich für die Mitarbeiter dienen.

Gegen die SUP-Vorprüfung können keine Rechtsmittel ergriffen werden. Der nächste Schritt ist die Abklärung, ob ein Naturschutzeingriffsverfahren durchzuführen ist. Gegen diese Abklärung wie auch gegen das Ergebnis des Eingriffsverfahrens sind Rechtsmittel notwendig. Dabei stellt sich mittlerweile die Frage nach der Verhältnismässigkeit des Aufwandes, der betrieben wird, zumal behördenverbindliche Richtpläne vorhanden sind.

Die Zahl der potenziellen Mitarbeiter in diesem Bereich beruht nicht auf Normwerten, sondern entspricht der Realität im Industriegebiet (Gewerbe, Produktion). So werden im Innovationszentrum der Hilti AG wohl nur rund 100 Personen arbeiten. Ein grosser Teil des einzuzonierenden Bereiches soll bekanntlich durch die Feuerwehr und später zusätzlich auch durch den Werkhof genutzt werden. Die weitere Nutzung ist noch nicht bekannt, kann aber durch den Gemeinderat gesteuert werden (Baurechtsvergabe).

Es wird nicht „auf Vorrat“ einzoniert, sondern nach Bedarf. Die Hilti AG wird in den nächsten Jahren keine Bauten erstellen, weil der Standort Schaan nicht mehr erweitert werden soll.

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Hilti AG das „Werk 2“ noch rund zwei Jahre nutzen wird. Es wurde die Idee eingebracht, dieses Areal gegen das ehemalige Tanklager zu tauschen (mit vorherigem Gebäudeabbruch durch die Hilti AG). Die weiteren Konditionen (Aufpreis etc.) sind noch nicht angesprochen worden.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

103 Deponie Forst / Anfrage Gemeinde Ruggell für Erweiterung der Anlieferung von verschmutztem Aushub

Ausgangslage

Gesuch Gemeinde Ruggell

Seit 02. April 2012 wird gemäss Deponievertrag zwischen den Unterländer Gemeinden (Ruggell, Schellenberg, Eschen, Gamprin und Mauren) sämtlicher verschmutzter Aushub (Bauschutt, verschmutzter Aushub, etc.) auf die Deponie Limsenegg in Ruggell angeliefert. Die Deponie ist so angelegt, dass das vom Steinbruch abgebaute Volumen wieder aufgefüllt wird. Da die Steinbrechanlage noch nicht versetzt ist, ist derzeit das Deponievolumen beschränkt. Zudem müssen durch die Platzprobleme grosse Aufschüttungen mit dem Bauschuttmaterial vorgenommen werden. Bei der Anlieferung von grossen Mengen von verschmutztem Torfmaterial ergeben sich durch diese Situation sehr grosse Probleme. Diese Situation dürfte noch bis Ende 2015 andauern.

Aufgrund der Anfrage der Gemeinde Ruggell vom 26. Juli 2013 fasste der Gemeinderat an der Sitzung vom 11. September 2013, Trakt. Nr. 180, folgenden Beschluss:

Infolge von Platzproblemen beim Deponieausbau auf der Deponie Limsenegg in Ruggell kann ausnahmsweise verschmutzter Aushub aus dem Unterland auf die Deponie Forst in Schaan angeliefert werden. Die Menge ist auf 5'000 m³ beschränkt. Die Annahme von verschmutztem Aushubmaterial (speziell von Torf und ähnlichem Material) wird jedoch nur solange gewährt, als die Stabilität der Schüttrböschungen gewährleistet werden kann.

Die Gebühr für dieses als Inertstoff klassierte Material wird auf CHF/m³ 30.-- (exkl. MwSt.) festgelegt.

Die jeweiligen Anlieferungen erfolgen in Absprache zwischen den Bauverwaltungen, resp. Deponiewarten der betroffenen Gemeinden.

Diese Anlieferungsanfrage wird bis zum 31.12.2015 befristet.

Auf das Gegenrecht zur Anlieferung der gleichen Menge aus Schaan zu einem späteren Zeitpunkt wird verzichtet.

Heutige Situation:

Ende April 2014 erfolgte die Meldung vom Deponiewart, dass die Anlieferung die Mengenbegrenzung schon fast erreicht hat. Am 30. April 2014 ging seitens des Altlastenbeauftragten der Hilti AG die Meldung ein, dass vom ehemaligen Werk 3 der Hilti AG weitere Anlieferungen im Ausmass von 7'000 – 8'000 m³ anfallen würden. Die Gemeinde Ruggell sucht aufgrund der eingetretenen Sachlage um eine Erweiterung der Anlieferungsmenge an.

Nach Rücksprache mit dem mit der Umsetzungsplanung beauftragten Ingenieurbüro stellt eine Erweiterung der Anlieferung aus dem Unterland bis Ende 2015 gar kein Problem dar, da auch ohne Benutzung des Recyclingplatzes und des Schlammweiher des Kiesunternehmers für mehrere Jahre Schüttreserven vorhanden sind.

Dem Antrag liegen bei:

- Schreiben der Gemeinde Ruggell vom 05. Mai 2014
- Kopie Gemeinderatsbeschluss vom 11. Sept. 2013, Trakt. Nr. 180

Antrag

Die Anlieferungsbedingungen für verschmutzten Aushub aus dem Unterland gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. September 2013, Trakt. Nr. 180, werden bestätigt; lediglich die Mengenbeschränkung auf 5'000 m³ wird aufgehoben.

Erwägungen

Für „verschmutzten Aushub“ gibt es klar definierte Werte. Bei Abbrucharbeiten wie z.B. dem Werk Mauren der Hilti AG ist jeweils ein Geologe beigezogen, der das Material prüft und entscheidet, wo dieses hinkommt (Wiederverwertung, Inertstoff- oder Reaktordeponie o.a.). Es wird alles für alle Stellen dokumentiert, auch für die jeweilige Deponie.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

104 Werkleitungsausbau Strasse Im Bretscha, Bereich Grosskreisel bis Ivoclar / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An der Sitzung vom 16. April 2014, Trakt. 87, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Werkleitungsausbau Strasse Im Bretscha, Bereich Grosskreisel bis Ivoclar“ und den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 1'820'000.--.

Die Arbeiten wurden durch das Land Liechtenstein ausgeschrieben; die Gemeinde Schaan ist an diesem Projekt beteiligt mit dem Ausbau der Kanalisation, der Wasserleitung sowie der Strassenbeleuchtung; sie schliesst sich für ihren Anteil der Arbeiten dem Vergabebeschluss des Landes an.

Dem Antrag liegt bei

- Offertöffnungsprotokoll (Gesamtkosten Baumeisterarbeiten)
Offertvergleich und Vergabeantrag (Gesamtkosten und Anteil Gemeinde Schaan)
- Offertöffnungsprotokoll (Gesamtkosten Belagsarbeiten)
Offertvergleich und Vergabeantrag (Gesamtkosten und Anteil Gemeinde Schaan)
- Offerte Strassenbeleuchtung der Liechtensteinischen Kraftwerke

Antrag

1. Der Gemeinderat vergibt die Baumeisterarbeiten für den „Werkleitungsausbau Strasse Im Bretscha, Bereich Grosskreisel bis Ivoclar“ an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan zur Offertsumme in Höhe von CHF 1'257'321.30.
>> *Kostenvoranschlag CHF 1'230'120.---*
2. Der Gemeinderat vergibt die Belagsarbeiten für den „Werkleitungsausbau Strasse Im Bretscha, Bereich Grosskreisel bis Ivoclar“ an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan zur Offertsumme in Höhe von CHF 24'445.80.
>> *Kostenvoranschlag CHF 28'080.---*
3. Der Gemeinderat vergibt die Ausführung der Strassenbeleuchtung für den „Werkleitungsausbau Strasse Im Bretscha, Bereich Grosskreisel bis Ivoclar“ an die Liechtensteinischen Kraftwerke zur Offertsumme in Höhe von CHF 58'930.60.
>> *Kostenvoranschlag CHF 60'000.---*

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

105 Sanierung / Ersatz Steuerungs- und Messtechnik Abwasseranlagen 2014 Gemeinde Schaan / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An der Sitzung vom 07. März 2012, Trakt. 26, genehmigte der Gemeinderat den Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 757'000.-- für die Sanierung / Ersatz der Steuerungs- und Messtechnik der Abwasseranlagen der Gemeinde Schaan.

Da die Steuerungs- und Messtechanlagen der Gemeindeanlagen mit jenen des Abwasserzweckverbandes (AZV) übereinstimmen müssen, wurden die Arbeitsausschreibungen, Vergaben und Durchführung an den Zweckverband delegiert.

Die Arbeiten werden direkt durch die Gemeinde vergeben. Für die Ausschreibungen, Durchführung, Kontrolle und Abnahmen ist weiterhin der AZV zuständig.

Die Etappe 2013 (RB Wiesengass, RB St. Peter und PW Binnenkanal) ist abgeschlossen; die Schlussabrechnung belief sich auf CHF 320'892.-- (genehmigter Kredit CHF 377'000.--).

Die Gemeindebauverwaltung beantragt nun die Vergabe der diversen Liefer- und Installationsarbeiten für den Ausbau 2014 (RB Tröxle, RB Saxgass und RB Zagalzel).

- **SPS/PLS-Automatisierung**
Die Vergabe der SPS/PLS-Automatisierung muss zwingend an die Firma Rittmeyer vergeben werden, da diese Firma auch die Anlagen des gesamten AZV beliefert. Die Offerte entspricht den momentanen Marktpreisen.
- **Elektroinstallationen**
Werden zu einem späteren Zeitpunkt vergeben
- **Messtechnik**
Es wurden 2 spezialisierte Unternehmungen zur Offertstellung eingeladen. Beide Unternehmungen reichten ihre Offerten fristgerecht ein. Die Auftragsvergabe erfolgt direkt durch den Vorsteher.
- **Schaltschränke**
Ein spezialisiertes Unternehmen aus Liechtenstein wurde zur Offertstellung eingeladen. Die Offerte wurde fristgerecht eingereicht. Die Offerte entspricht den momentanen Marktpreisen.

Die Kosten für die Sanierung / den Ersatz der Steuerungs- und Messtechnik der Abwasseranlagen der Gemeinde Schaan sind im Voranschlag 2014 berücksichtigt.

Dem Antrag liegen bei:

- Originalofferte Schaltschränke / Offertöffnungsprotokoll und Vergabeantrag
- Originalofferte SPS/PLS-Automatisierung / Offertöffnungsprotokoll und Vergabeantrag

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Aufträge für die diversen Liefer- und Installationsarbeiten für den Ausbau 2014 (RB Tröxle, RB Saxgass und RB Zagalzel) wie folgt:

1. Vergabe der SPS/PLS-Automatisierung an die Firma Rittmeyer AG, Baar, zur Offertsumme von CHF 98'843.35
KV >> CHF 108'000.--
2. Vergabe der Schaltschränke an die Firma Frick Schaltanlagen AG, Vaduz, zur Offertsumme von CHF 75'356.20
KV >> CHF 114'480.--

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

106 Bestätigung Zirkularbeschluss: Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Schaffung eines „Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden“

Ausgangslage

Der Gemeinderat wurde an seiner Sitzung vom 16. März 2014 informiert, dass die Stellungnahme zur Schaffung eines Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden noch nicht fertig gestellt sei. Auf Grund des Endes der Vernehmlassungsfrist soll sie den Gemeinderäten auf dem Zirkularweg zugestellt werden.

Mit E-Mail vom 28. April 2014 wurde dem Gemeinderat folgende Stellungnahme als Zirkularbeschluss zugestellt (Frist zur Rückmeldung bis Mittwoch, 30. April 2014, 14.00 Uhr):

1. Grundsätzliches

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates wurde 2008 umfassend überarbeitet und an die heutigen finanzhaushaltsrechtlichen Anforderungen angepasst. Die Regierung hat in diesem Zusammenhang beschlossen, nach Abschluss der Arbeiten auf Landesebene gemeinsam mit den Gemeinden zu untersuchen, inwieweit eine Anpassung bei den Gemeindehaushalten sinnvoll und grössenverträglich ist. Zu diesem Zweck wurde 2010 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Landes und der Gemeinden, zur Novellierung des Finanzhaushaltsrechtes der Gemeinden bestellt. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus den Gemeindevorstehern Günther Kranz, Eschen, und Rainer Beck, Planken, sowie aus den Gemeindegassieren Armin Allgäuer, Ruggell, und Lorenz Ospelt, Vaduz, zusammen. Im Zeitraum vom Januar 2012 bis Januar 2013 hat die Arbeitsgruppe ihren Auftrag ausgeführt.

Nach der Präsentation des Ergebnisses der Arbeitsgruppe anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 28. November 2013 fand am 27. März 2014 eine Abschlussbesprechung mit den Gemeindegassieren und der Arbeitsgruppe unter der Leitung der Stabstelle Finanzen statt. Dabei wurde angeregt, dass in den Stellungnahmen der Gemeinden neben anderen Erläuterungen jene zwei Themen enthalten sein sollen, welche die Fürstliche Regierung für die Gemeinden nicht festschreiben will:

- a. Gebundene und neue Ausgaben
- b. Rechnungsrevision - Revisionsgesellschaften als Gemeindeorgan

2. Stellungnahme zum Aspekt: Gebundene und neue Ausgaben

Hauptzweck: Wahrung der Volksrechte durch die Möglichkeit der Abstimmung

Begriffserklärung des Landes:

- *Bei der gebundenen Ausgabe hat die auszuführende Instanz bezüglich Umfang, Zeitpunkt der Vornahme und anderer wesentlicher Modalitäten keinen oder keinen erheblichen Spielraum. Sie sind durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgesehen oder dienen der Erfüllung von gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben, die unbedingt erforderlich sind.*
- *Alle Ausgaben die nicht gebunden sind, werden als "neu" qualifiziert. Nur neue Ausgaben unterliegen der Referendumpflicht. Durch die Unterscheidung zwischen "gebundenen" und "neuen" Ausgaben, hat die Höhe des Kreditbetrages keine Bedeutung. Die Zuordnung der Ausgaben zu der jeweiligen Ausgabenart hat sich in der Praxis als nicht immer einfach herausgestellt. Im Zweifelsfall werden gebundene Ausgaben als "neu" eingestuft und zum Referendum ausgeschrieben.*

Bisherige Gesetzeslage bei den Gemeinden:

Alle Ausgaben (Gemeinderatsbeschlüsse), die gemäss Gemeindeordnung einen bestimmten Betrag überschreiten, müssen zum Referendum ausgeschrieben werden, ungeachtet ob es sich z.B. um eine teure Sanierung oder um eine Neuanlage handelt. Bei den Gemeinden werden nach der heutigen Gesetzeslage auch sogenannte "gebundene Ausgaben" dem Referendum unterstellt.

Die bisherige Praxis der betragsabhängigen Referendumpflicht bei den Gemeinden ist einfach zu handhaben. Diskussionen, um welche Ausgabenart es sich handelt, entfallen. Wie bereits erwähnt, werden beim Land im Zweifelsfalle gebundene als neu eingestuft und zum Referendum ausgeschrieben.

3. Stellungnahme zum Aspekt: Revisionsgesellschaften als Gemeindeorgan

Ist-Zustand

Die GPK hat laut Gemeindegesetz Organstatus und wird vom Volk gewählt.

Die Rechte und Pflichten der GPK sind:

- *Laufende Kontrolle der Verwaltung und des Rechnungswesens der Gemeinde. Prüfung des Rechnungsabschlusses und der finanziellen Gebarung. Recht auf Akteneinsicht und Besichtigung aller Gemeindewerke. Behörden der Gemeinde sowie deren Bedienstete sind der GPK gegenüber auskunftspflichtig.*
- *Möglichkeit zum Bezug einer von der Regierung anerkannten Revisionsgesellschaft zur Kontrolle des Rechnungswesens.*

Problematik:

Es gibt teilweise Abgrenzungsschwierigkeiten und Doppelspurigkeiten zur Revisionsgesellschaft.

Prüfungsauftrag der Revisionsgesellschaft:

Die Revisionsgesellschaft arbeitet im Auftrag der GPK und hat deshalb keinen Organstatus.

- *Sie prüft das Verhalten der Verwaltung auf Vorhandensein der Ausgabenlegitimation (Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Weisungen, GR-Beschlüsse, SM-Beschlüsse, Budget). Sie prüft ebenso, ob die Beschlüsse korrekt angewiesen und sachgerecht verbucht werden.*
- *Sie prüft nicht das Verhalten des Gemeinderates (Aufgabe der GPK).*
- *Sie hat keine Legitimation für die Hinterfragung der Notwendigkeit, der Sparsamkeit oder der Effizienz einer Ausgabe (Aufgabe der GPK).*

Nach geltender Gesetzeslage bedarf es des Zusammenwirkens der GPK und der von ihr beigezogenen Revisionsgesellschaft, um das gesamte Prüfungsspektrum abzudecken. Eine ersatzlose Abschaffung der GPK hätte vermeintlich zur Folge, dass die "laufende Kontrolle der Verwaltung und die Prüfung der finanziellen Gebarung" nicht mehr wahrgenommen würde. Würde man hingegen die Aufgaben der GPK der Revisionsgesellschaft übertragen, müsste diese möglicherweise Organstatus erhalten, was diesbezüglich eine Änderung des Gemeindegesetzes bedingen würde.

4. Änderungen zum bestehenden Gemeindegesetz vom 20. März 1996

Die nachstehend aufgeführten Aspekte würden wesentliche Änderungen im Vergleich zum geltenden Gemeindegesetz erfahren:

- *Begrifflichkeiten: Bilanz, dreistufige Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung*
- *Bilanzierungsgrundsätze*
- *Klare, nachvollziehbare Kriterien für die Unterscheidung zwischen Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung*
- *Neubewertung Finanz- und Verwaltungsvermögen (Grundstücke, Immobilien, Mobilien)*
- *Einführung einer Anlagebuchhaltung sowie Änderung der Abschreibungsmethode: Vermögenswerte werden nach der Nutzungsdauer linear anstatt degressiv abgeschrieben. Die Abschreibung von 100 % bei Tiefbauten entfällt, auch diese werden nach der Nutzungsdauer abgeschrieben*
- *Anhang zur Jahresrechnung mit Eigenkapitalnachweis, Rückstellungsspiegel etc.*
- *Neuregelung und Präzisierung der Handhabung des Kreditwesens*

5. Anmerkungen zur Einführung des Finanzhaushaltsgesetzes

Die Umsetzung des vorliegenden Entwurfes ist mit einem derzeit noch nicht abschätzbaren Mehraufwand für die Gemeinden verbunden. Die Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie die Einführung einer Anlagebuchhaltung sind nach den Erfahrungen des Landes sehr zeitintensiv. Die Umstellung des Rechnungswesens des Landes dauerte von 2008 bis 2010. Mit dem Entscheid zur Einführung eines Finanzhaushaltsgesetzes erhalten die Gemeinden ein Instrument, welches das Führen der Gemeinderechnungen erleichtert und die Vergleichbarkeit untereinander und diejenige mit dem Land erhöht.

Zusammenfassend soll in Berücksichtigung zu den eingangs erwähnten Themenbereichen, welche die Regierung für die Gemeinden nicht festschreiben will, folgende Stellungnahme zu Händen des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen verabschiedet werden:

- 1) Die bisherige betragsabhängige Regelung bei Gemeinderatsbeschlüssen, welche zwingend zum Referendum ausgeschrieben werden müssen, soll beibehalten werden.*
- 2) Die Pflicht zur Wahl einer Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 56 bis Art. 59 Gemeindegesetz soll hingegen aufgehoben werden. Ebenso erfährt in Folge Art. 113 des Gemeindegesetzes betreffend die Revision der Gemeinderechnung eine Änderung. Sämtliche Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sollen auf Ebene Gemeindeordnung alternativ derjenigen Revisionsgesellschaft übertragen werden können, welche bereits den ordentlichen Prüfungsauftrag wahrnimmt. Diese Revisionsgesellschaft kann nebst der Prüfung der Ausgabenlegitimation neu auch die Kontrolle der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung sowie die Prüfung der finanziellen Gebarung der Gemeinde (Notwendigkeit, Sparsamkeit, Effizienz von Ausgaben) wahrnehmen. Allenfalls können auch Aufgaben der Finanzkommission zugeordnet werden.*

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme

Zirkularbeschlüsse werden jeweils in der folgenden Sitzung formell bestätigt.

Das Ergebnis des Zirkularbeschlusses lautete bei 10 rechtzeitig eingegangenen Antworten:

9 Ja
1 Nein
(2 Ja verspätet)

Antrag

Bestätigung des E-Mail-Zirkularbeschlusses vom 28. - 30. April 2014.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

Schaan, 02. Juni 2014

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:
